

V. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Antrag vom 3. April 2006

SP-Fraktion (Sprecherin: Boesch-St.Gallen)

Art. 52ter (neu im Nachtrag): Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen:

- a) an Personen unter 16 Jahren abzugeben;
- b) durch Automaten abzugeben, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

Art. 55 Bst. e (neu im Nachtrag): wer vorsätzlich oder fahrlässig Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an Personen unter 16 Jahren verkauft.

Begründung:

Je älter die Jugendlichen sind, desto schwieriger wird es sein, diese Bestimmung durchzusetzen. Darum soll die Altersgrenze nicht bei 18 Jahren (Vorschlag Kommission) sondern bei 16 Jahren festgelegt werden.